

Antrag

**der Abgeordneten Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf, Krzysztof Walczak,
Thomas Reich, Olga Petersen und Marco Schulz (AfD)**

**Betr.: Lehrstuhl zur Erforschung des Islamismus an der Universität Hamburg
einrichten**

Seit mehr als 60 Jahren leben Muslime in Hamburg. Hatten sie 1980 noch einen Anteil von 4 Prozent an der Gesamtbevölkerung,¹ ist dieser über 7 Prozent im Jahr 2000² bis auf gegenwärtig 11 Prozent gestiegen. Damit liegt ihr Anteil an der Stadtbevölkerung heute fast doppelt so hoch wie der bundesweite Durchschnitt von 5,7 Prozent.³ Die meisten Muslime leben friedlich mit uns zusammen. Als unsere Nachbarn und Kollegen sind sie geschätzte Mitglieder unserer Gesellschaft. Gleichwohl finden sich unter ihnen zunehmend Personen, die den Islam nicht bloß als Teil ihrer persönlichen Tradition betrachten, sondern seinen dogmatischen Kern zur einzig legitimen Maßnahme der Gestaltung von Politik und Gesellschaft erklären. Diese Personen werden in westlichen Ländern als Islamisten bezeichnet. Hierzu erläutert das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg: „Der Islam als Religion und dessen Ausübung ist durch Artikel 4 (Religionsfreiheit) Grundgesetz geschützt und wird somit nicht durch den Verfassungsschutz beobachtet. Der Begriff „Islamismus“ kennzeichnet hingegen eine verfassungsfeindliche politische Ideologie (Weltanschauung). Wie jede andere Ideologie geht auch der Islamismus davon aus, dass er allein für alle gesellschaftlichen Probleme die richtige Lösung bietet.“⁴

Wenn das LfV zwischen Islam und Islamismus unterscheidet, dann tut es das, um deutlich zu machen, dass zwischen Muslimen und Islamisten ein bedeutsamer Unterschied besteht. Das ist nicht nur faktisch zutreffend, sondern auch in politischer Hinsicht wichtig hervorzuheben. So bleibt unstrittig, was eingangs konstatiert wurde: Die große Mehrheit der Muslime lebt friedlich und gesetzestreu in Hamburg. Wie diese Menschen ihre Religion im Alltag leben, geht weder die Politik noch die Sicherheitsbehörden etwas an. Ihre Religionsausübung unterliegt dem Schutzgut von Artikel 4 GG. Grund zur Intervention besteht gemäß Artikel 9 Absatz 2 GG erst, wenn sich Muslime kämpferisch aggressiv gegen die verfassungsmäßige Ordnung wenden.⁵

Während sich Muslime und Islamisten also klar voneinander unterscheiden lassen, ist dies bei Islam und Islamismus bedeutend schwieriger. In westlichen Staaten ist man aus politischen Gründen dazu übergegangen, beides als voneinander getrennt zu betrachten. Eine solche Distinktion indes ist in islamischen Ländern völlig unbekannt.⁶

¹ Eigene Kalkulationen. Vergleiche Statistisches Jahrbuch Hamburg 1980/1981. Seiten 40, 43.

² Eigene Kalkulationen. Vergleiche Statistisches Jahrbuch Hamburg 2000/2001. Seiten 7, 37.

³ <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/staat-und-religion/islam-in-deutschland/islam-in-deutschland-node.html>.

⁴ Verfassungsschutzbericht Hamburg 2020. Seite 33.

⁵ Artikel 9 Absatz 2 GG ist „Ausdruck der streitbaren Demokratie“. BVerfGE 28, 36 (48 folgende); 80, 244 (253).

⁶ Dies hat auch der türkische Staatspräsident Erdogan mehrfach betont. Im Jahr 2008 stellte er fest: „Es gibt keinen Islam und Islamismus. Es gibt nur einen Islam. Wer etwas anderes

Das ist kein Zufall. Denn alles, was Islamisten zur Durchsetzung ihrer Ziele tun, lässt sich unmittelbar aus den autoritativen Texten des Islam ableiten. Das gilt für Gewalt gegen Abweichler und Ungläubige ebenso wie für die inferiore Stellung der Frau. Studiert man den dogmatischen Kern des Islam sowie das daraus abgeleitete schariatische Schrifttum, welches sich bis heute in großem Umfang entfaltet hat, stellt man fest, dass sich der Islamismus ohne Weiteres als konsequente politische Umsetzung des Islam auffassen lässt. Nicht zufällig ist bis heute kein Fall bekannt, in denen Islamisten keine Muslime gewesen wären. Und bis heute haben sich Islamisten ausschließlich auf die autoritativen Texte des Islam berufen.

Vor diesem Hintergrund ist es methodisch inkonsistent, den Islamismus als losgelöst vom Islam zu betrachten. Der gleichsam organischen Verbindung zwischen beidem hat auch das LfV Rechnung getragen, indem es feststellt: „Beobachtet werden deshalb alle islamistischen Formen, die sich zwar auf die Religion des Islam berufen, sich aber durch ihre Herrschaftsideologie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Insbesondere davon betroffen sind die demokratischen Grundsätze der Trennung von Staat und Religion, der Volkssouveränität, der freien Meinungsäußerung, der religiösen und sexuellen Selbstbestimmung und das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit.“⁷ Die Feststellung des LfV ist unter politischen Gesichtspunkten korrekt, weil sie einmal mehr herausstellt, dass Muslime nicht mit Islamisten gleichzusetzen sind. Die theologisch höchst relevante Frage, wie sich Islam und Islamismus dogmatisch zueinander verhalten, löst es damit allerdings nicht auf.

Man kann feststellen, dass es trotz zahlreicher Anstrengungen bis heute nicht gelungen ist, die Ausbreitung des Islamismus in Hamburg zu stoppen. Seit 2014 ist sein Personenpotenzial um 73,8 Prozent gestiegen und belief sich zuletzt auf 1.660.⁸ Das BfV schätzt die durch Islamisten bedingte Gefahrenlage in seinem aktuellen Jahresbericht als hoch ein und kalkuliert die Gesamtzahl in Deutschland lebender Islamisten auf wenigstens 28.000.⁹ Dabei ist allein die Anzahl der Salafisten zwischen 2017 und 2019 um 12,5 Prozent gewachsen.¹⁰ Diese Daten zeigen, was die staatstragenden Parteien aus politischen Gründen nur ungern auszusprechen bereit sind: Die Voraussetzung, ein Islamist zu werden, besteht nicht nur darin, der säkularen Mehrheitsgesellschaft den Rücken zu kehren, sondern auch, Muslim zu sein. Dieser kausale Zusammenhang bedeutet mitnichten, dass Muslime im Laufe ihres Lebens zwangsläufig islamistische Bestrebungen entfalten. Wer das behauptet, argumentiert nicht nur apodiktisch, sondern ignoriert auch die allgemeine Lebenserfahrung in Deutschland. Gleichwohl wäre es falsch, diesen Sachverhalt aus politischen Gründen auszublenden. Dies gilt umso mehr, als in den letzten Jahren immer häufiger auch Islamisten Terroranschläge begangen haben, die in Europa aufgewachsen sind. Damit standen sie eben nicht unter dem Eindruck jener politischen und sozialen Verhältnisse, die etwa in Syrien und dem Irak zum Erstarken islamistischer Bewegungen führen. Stattdessen waren sie eingebunden in hiesige muslimische Gemeinschaften.

Legt man die Prämisse zugrunde, dass der Islamismus die konsequente politische Umsetzung des Islam ist, dann folgt daraus, dass sein dogmatischer Kern verschiedene Schutzgüter der FDGO berührt. Genau darauf spielt das LfV an, wenn es von Verstößen gegen demokratische Grundsätze, die Trennung von Staat und Religion, die Volkssouveränität, die freie Meinungsäußerung, die religiöse und sexuelle Selbstbestimmung und das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit spricht.¹¹ Vor diesem Hintergrund hatte der Verfassungsrechtler Prof. Dr. Karl Albrecht Schachtschneider bereits 2010 empfohlen, religionsfreiheitlich zu definieren, welche Teile der autoritativen Texte des Islam überhaupt grundgesetzlich geschützt werden können, wenn das

sagt, beleidigt den Islam.“ <https://en.tempo.co/read/913163/erdogan-says-moderate-islam-a-western-tool-to-weaken-muslims>.

⁷ Verfassungsschutzbericht Hamburg 2020. Seite 33.

⁸ Ebenda Seite 46.

⁹ Bundesverfassungsschutzbericht 2019. Seite 181.

¹⁰ Ebenda.

¹¹ Verfassungsschutzbericht Hamburg 2020. Seite 33.

Religionsrecht den Texten gemäß als Schutz der Glaubens-, Bekenntnis-, Kultus- und Unterrichtsfreiheit dogmatisiert wird.¹²

Angesichts der noch immer ungeklärten Frage nach der Verbindung von Islam und Islamismus, erweist sich dieser Hinweis als überaus sinnvoll. Denn auch im Falle des Islam in Deutschland gilt: Die Durchsetzung seiner Texte hängt maßgeblich von den Möglichkeiten ab, diese durchzusetzen. Insofern ist es die Aufgabe des Staates, so tiefreichend wie möglich zu ergründen, inwieweit das Verhältnis von Islam und Islamismus hierbei im Sinne eine Gefahr zu berücksichtigen ist. Um dies zu leisten, ist eine spezifische wissenschaftliche Forschung unverzichtbar, die frei ist von politischen Überzeugungen und ihrem ideologischen Dogmatismus.

Die Bürgerschaft möge daher beschließen:

1. Der Senat wird aufgefordert, an der Universität Hamburg einen Lehrstuhl zur Erforschung des Verhältnisses von Islam und Islamismus einzurichten. Gegenwärtig gibt es lediglich reguläre islamwissenschaftliche Lehrstühle, deren Forschung sich dadurch auszeichnet, eine Islamisierung des Islam als Essenzialismus zurückzuweisen. Demnach werden sämtliche negative Phänomene, die sich aus dem dogmatischen Kern des Islam ableiten lassen, als Fremdkörper betrachtet und bleiben entsprechend unberücksichtigt. Um einen möglichst breiten Ansatz zu verfolgen, soll der Lehrstuhl politik- und regional- sowie sozialwissenschaftliche Methoden und Kompetenzen verknüpfen und bündeln.
2. Der Senat wird aufgefordert, der Bürgerschaft bis zum 31. Oktober 2021 zu berichten.

¹² Schachtschneider, K. A.: Grenzen der Religionsfreiheit am Beispiel des Islam. Berlin 2010. Seite 67.